

Friedensübereinkommens zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet haben, nachdrücklich auf, gemeinsam mit der internationalen Sicherheitspräsenz entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Angeklagten festzunehmen und dem Gerichtshof zu überstellen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um gegen weniger bedeutsame Kriegsverbrecher zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

6. *begrüßt* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans zur Verhütung terroristischer Tätigkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Menschen und des Sachvermögens in Bosnien und Herzegowina sowie zur Sicherung ausreichender Finanzmittel für den staatlichen Grenzschutzdienst und die staatliche Behörde für Informationsschutz, begrüßt die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und fordert Bosnien und Herzegowina auf, in dieser Hinsicht mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die Schritte, die die Behörden Bosnien und Herzegowinas im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Sanktionen gegen Irak bereits unternommen haben, und verlangt, dass die Verantwortlichen im Einklang mit den sich aus allen einschlägigen Ratsresolutionen ergebenden Verpflichtungen des Staates untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Vorkriegswohnorte, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, und fordert alle Seiten auf, die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

9. *bekräftigt außerdem* das Recht der Familien, über das Schicksal ihrer Angehörigen Gewissheit zu haben, und legt den zuständigen Behörden eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Schicksal aller vermissten Personen aufzuklären zu helfen;

10. *würdigt* die Internationale Polizeieinsatztruppe für alle ihre Bemühungen, begrüßt es, dass das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina am 31. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wird, und begrüßt außerdem den reibungslosen Übergang zur Polizeimission der Europäischen Union, die ebenfalls auf eine Reform der Polizeiverwaltungsstrukturen in Bosnien und Herzegowina hinwirken wird;

11. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht,

dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme und die Beseitigung bürokratischer Hindernisse, die Privatinvestitionen und -initiativen abschrecken, von höchster Wichtigkeit sind;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die gemeinsame Verteidigungspolitik und die unter gemeinsamem Befehl und gemeinsamer Kontrolle stehende Militärstruktur Bosnien und Herzegowinas anhand einvernehmlicher Grundsätze festzulegen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Armeen ziviler Kontrolle zu unterstellen und einen ständigen Ausschuss für militärische Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas zu bilden, als ein Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer militärischen Struktur von angemessener Größe, die sich auf Zukunftsprognosen und die legitimen Sicherheitsbedürfnisse Bosnien und Herzegowinas gründet und zur regionalen Sicherheit und Stabilität beitragen wird;

13. *begrüßt* die von internationalen und regionalen Organisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina durchgeführten Antimineralmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Stärkung freier und pluralistischer Medien und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

16. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechte aller nationalen Minderheiten in dem Land zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie im Hinblick auf den möglichen Nutzen für künftige Einsätze der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum von 1992 bis 2002 und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 12. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.5, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Malawi, Nicaragua, Usbekistan.

57/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000 und 56/9 vom 27. November 2001,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20 und 56/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/9⁴⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt,* den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/12

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.10 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Mali, Pakistan, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia,

⁴⁵ A/57/264 und Add.1.